

**Nutzungs- und Gebührenordnung
für den Informationsdienst
des Landtags von Baden-Württemberg**
vom 5. November 2019

Auf Grundlage von § 41 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg und § 4 des Landesgebührengesetzes wird folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für den Informationsdienst erlassen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Informationsdienst ist Dienstleister des Landtags in den Bereichen Bibliothek, Archiv und Parlamentsdokumentation. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere das Beschaffen von Informationen, das Ausleihen seiner Medien, die Beratung bei Recherchen, das Beschaffen von Literatur zu dienstlichen Zwecken durch Kauf, durch Ausleihe bei der Württembergischen Landesbibliothek oder im Weg der Fernleihe sowie das Vermitteln der Nutzung des Landesarchivs Baden-Württemberg.
- (2) Zu den Aufgaben des Informationsdienstes gehört auch das Beantworten von Anfragen Externer, die per E-Mail, Brief, Fax oder Telefon gestellt werden, sofern der Aufwand für das Beantworten vertretbar ist. Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg bleibt unberührt.
- (3) Aufträge und Anfragen werden vertraulich behandelt.
- (4) Politische oder wissenschaftliche Wertungen werden nicht vorgenommen, Rechtsauskünfte nicht erteilt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Der Informationsdienst steht vorrangig den Mitgliedern des Landtags, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Fraktionsgeschäftsstellen, dem Parlamentarischen Beratungsdienst und der Landtagsverwaltung zur Verfügung.
- (2) Die Medien und Einrichtungen des Informationsdienstes können auch genutzt werden von den Ministerien, vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit, vom Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, von der Landeszentrale für politische Bildung sowie von den Mitgliedern der Landespressekonferenz.
- (3) Externen kann für wissenschaftliches Arbeiten das Nutzen der Medien des Informationsdienstes im Informationszentrum gestattet werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. An Externe werden keine Medien ausgeliehen.

§ 3 Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vormerkungen vorliegen. Für Medien, die aus der Württembergischen Landesbibliothek oder im Weg der Fernleihe beschafft werden, gelten die Fristen der ausleihenden Bibliotheken.
- (2) Die Medien der Handbibliothek einschließlich der Persönlichkeiten- und der Sachdokumentation können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an Nutzungsberechtigte nach § 2 Absatz 1 ausgeliehen werden.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
- (4) Werden überlassene Medien aus zwingenden Gründen zeitgleich von einem oder mehreren anderen Nutzungsberechtigten benötigt, ist die Nutzung im Regelfall in Absprache mit dem Informationsdienst zu ermöglichen.
- (5) Nutzende haben die ihnen überlassenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Zerstörung, Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Insbesondere ist untersagt, Eintragungen, Markierungen oder Unterstreichungen vorzunehmen.

§ 4 Fernleihe

Gebühren und Auslagen, die dem Informationsdienst für das Vermitteln von Medien im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken berechnet werden, kann der Informationsdienst seinerseits den Nutzenden in Rechnung stellen.

§ 5 Haftungsregeln

- (1) Müssen Medien neu beschafft werden, weil sie verloren gegangen, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt worden sind, hat die/der Nutzende, in deren/dessen Namen die Ausleihe verbucht ist, unabhängig von einem Verschulden die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen im Sinne von § 14 Absatz 2 und 3 Landesgebührengesetz zu erstatten.
- (2) Ein entstandener Gebührenanspruch wird durch eine spätere Rückgabe der Medien nicht berührt.
- (3) Lassen sich Medien nicht ersatzbeschaffen, kann ein angemessener Wertersatz gefordert werden.

§ 6 Besondere Nutzungsregeln

- (1) Die Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Ausschusssitzungen und in andere Medien, die einer beschränkten Nutzung unterliegen, bestimmt sich nach den hierfür geltenden Regelungen. Die Genehmigung zur Einsichtnahme kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (2) Nutzungsberechtigte nach § 2 Absatz 3 verpflichten sich, dem Landtag das Erscheinen einer gedruckten Arbeit, die mit wesentlicher Inanspruchnahme der Leistungen des Informationsdienstes entstanden ist, unter Angabe des Verlages oder einer anderen Bezugsquelle unaufgefordert anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn die Arbeit anderweitig veröffentlicht, vervielfältigt oder verbreitet wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit tritt die Nutzungsordnung vom 8. März 2017 außer Kraft.

Stuttgart, 5. November 2019

Die Präsidentin

des Landtags von Baden-Württemberg